



FC EINTRACHT BAYREUTH

v. 1974 e.V.

Jugendordnung

§ 1 – Grundsatz

Der FC Eintracht Bayreuth erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 – Bedeutung der Jugendarbeit

Für den FC Eintracht Bayreuth hat die solide Jugendarbeit eine sehr große Bedeutung. Zum Ersten aus der gesellschaftlichen Verantwortung heraus, Erziehungsarbeit und Wertevermittlung zu leisten und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, zum Zweiten zur Förderung der sportlichen Befähigung und Entwicklung junger Menschen und zum Dritten zur Gewinnung von Fußballnachwuchs für den Spielbetrieb in allen Altersklassen bis hin zur Sicherung des Fortbestands der eigenständigen Vollmannschaften der Herren und Damen.

§ 3 – Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder, falls sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, noch im Jugendbereich spielberechtigt sind.

Darüber hinaus gehören zur Vereinsjugend die berufenen Trainer, Übungsleiter und Betreuer sowie das von der Mitgliederversammlung gewählte die Jugend des Vereins leitende Vorstandsmitglied.

§ 4 – Aufgaben der Vereinsjugend

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernährung und Jugendhilfe, die Vermittlung und das Leben der Vereinswerte „Fairness“, „Respekt und Toleranz“, „Teamgeist“ und „Kameradschaft“ sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

In der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung soll sich die Vereinsjugend mit eigenen Ideen einbringen und, wo immer es möglich ist, selbstständig und eigenverantwortlich agieren.

Die Vereinsjugend wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 5 – Jugendsprecher

Jede im Spielbetrieb gemeldete Mannschaft ab der Altersklasse der E-Junioren bzw. E-Juniorinnen wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl mindestens einen, höchstens zwei Jugendsprecher.

Die Jugendsprecher sollen Sprachrohr für ihre Mannschaft und Bindeglied zum das die Jugend leitende Vorstandsmitglied des Vereins sein. Zwischen den Jugendsprechern und dem Vorstandsmitglied soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden, um die Anliegen der Vereinsjugend präsent zu machen und eine positive Entwicklung der Vereinsjugendarbeit zu ermöglichen.

§ 6 – Änderungen und Aufhebung der Jugendordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Jugendordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des FC Eintracht Bayreuth in seiner Sitzung am 4. April 2025 verabschiedet und tritt mit gleichem Datum in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 26. Februar 1993.



Stefan Schuh

1. Vorsitzender